



**Siebte Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang
Empirische Bildungsforschung
an den Fakultäten Humanwissenschaften
und Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 13. August 2018**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-38.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Empirische Bildungsforschung an den Fakultäten Humanwissenschaften und Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2010 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-38.pdf), zuletzt geändert durch Änderungssatzung (Sammelsatzung) vom 15. März 2018 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2018/2018-06.pdf), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Prüfungsordnung“ durch die Wörter „Prüfungs- und Studienordnung“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 1 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch die Wörter „Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird nach den Wörtern „in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen insgesamt“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 2 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „der Masterprüfung“ durch die Wörter „des Studiums“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch die Wörter „Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen“ ersetzt.

- d) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 3. Außerdem werden die Wörter „bis zum vollständigen Abschluss der Masterprüfung“ gestrichen.
 - e) Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 4.
 - f) Der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 5. Außerdem wird die Angabe „nach Abs. 4 oder 5“ ersetzt durch die Angabe „nach Abs. 3 oder 4“.
 - g) Der bisherige Abs. 7 wird zu Abs. 6.
3. In § 3 werden die Wörter „der bestandenen Masterprüfung“ durch die Wörter „dem erfolgreichen Abschluss des Studiengangs“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Masterprüfung“ durch die Wörter „des Studiums“ ersetzt sowie nach den Wörtern „Modulprüfungen“ die Wörter „bzw. Modulteilprüfungen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „ECTS-Leistungspunkte“ durch die Wörter „ECTS-Punkte“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen“ durch die Wörter „ECTS-Punkte eines Moduls werden bei Bestehen der Modulprüfung bzw. der Modulteilprüfungen vergeben“ ersetzt.
 - dd) Satz 4 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 2 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Angabe „§ 27“ durch die Angabe „§ 26“ ersetzt und die Wörter „gemäß § 10 Abs. 4“ gestrichen.

bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„⁴Die ECTS-Punkte eines Moduls werden anteilig für die dem jeweiligen Modul gemäß Modulhandbuch zugeordneten Lehrveranstaltungen bzw. Praktika ausgewiesen.“

5. In § 5 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „mindestens 2 und höchstens 120 Minuten“ durch die Angabe „mindestens 10 und höchstens 120 Minuten“ ersetzt.

6. § 7 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. stellt sicher, dass das Modulhandbuch den Regelungen gemäß dieser Ordnung entspricht und rechtzeitig hochschulöffentlich bekannt gegeben wird,“

b) Die bisherigen Nummern 3 bis 9 werden zu Nummern 4 bis 10.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden die Wörter „im Rahmen der Masterprüfung“ durch die Wörter „der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen“ ersetzt.

b) In Abs. 3 werden die Wörter „im Rahmen der Masterprüfung“ gestrichen.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Wörter „der Masterprüfung“ gestrichen.

b) In Abs. 2 wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Wird eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) bewertet, ist die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung nicht bestanden.“

c) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 3, der bisherige Abs. 3 wird gestrichen.

d) Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 4. Außerdem werden in Satz 1 die Wörter „der Masterprüfung“ gestrichen.

e) Der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 5.

f) Der bisherige Abs. 7 wird zu Abs. 6.

g) Der bisherige Abs. 8 wird zu Abs. 7.

h) Folgender Abs. 8 wird angefügt:

„(8) ¹Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungstermins wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die Bewertung der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, insbesondere in Gutachten zur Masterarbeit und Prüfungsprotokolle, gewährt. ²Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Prüfungsverfahren“ durch die Wörter „Bestehen von Modulen und Wiederholung von Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen“ ersetzt.

b) In Abs. 1 wird der erste Satz gestrichen und im bisherigen zweiten Satz werden die Wörter „Eine Modulprüfung“ durch die Wörter „Ein Modul“ ersetzt sowie nach den Wörtern „bestanden, wenn“ die Wörter „in der Modulprüfung“ eingefügt.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Im Falle des Nichtbestehens einer Modulteilprüfung muss die bestandene Teilprüfung nicht wiederholt werden.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

cc) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5 und die Angabe „§ 2 Abs. 5“ wird durch die Angabe „§ 2 Abs. 3“ ersetzt.

dd) Die bisherigen Sätze 5 bis 7 werden zu Sätzen 6 bis 8.

d) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Der Wechsel einer abgelegten Modulteilprüfung oder Modulprüfung im Rahmen der der im Studiengang gegebenen Wahlmöglichkeiten ist unter Beachtung der Höchststudiendauer gemäß § 2 Abs. 4 dem Prüfungsamt elektronisch oder schriftlich anzuzeigen.“

e) Abs. 6 wird aufgehoben.

10. In § 12 Satz 5 werden vor dem Wort „gewertet“ die Wörter „einer Teilprüfung“ und nach dem Wort „gewertet“ die Wörter „und auf deren Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet“ gestrichen.

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte“ durch das Wort „Nachteilsausgleich“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Der Antrag ist der Anmeldung zur Prüfung beizufügen“ durch die Wörter „Der Antrag ist spätestens bis zum Ende der Anmeldefrist für die Prüfung an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten“ ersetzt.

12. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „der Masterprüfung“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Halbsatz werden die Wörter „zur Masterprüfung“ gestrichen.

bb) Folgender Buchstabe c. wird angefügt:

„die bzw. der Studierende eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung gemäß dieser Ordnung endgültig nicht bestanden hat oder wenn kein Prüfungsanspruch mehr besteht.“

c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „zur Masterprüfung“ durch die Wörter „zur Modulprüfung bzw. zu einer Modulteilprüfung“ ersetzt.

13. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Bestehen der Masterprüfung“ durch die Wörter „Erfolgreicher Abschluss des Studiengangs“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 werden die Wörter „Die Masterprüfung“ durch die Wörter „Der Studiengang“ ersetzt sowie nach dem Wort „Modulprüfungen“ die Wörter „bzw. Modulteilprüfungen“ eingefügt.
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Masterprüfung oder die Masterarbeit“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Noch ausstehende Prüfungen, auch eine in Bearbeitung befindliche Masterarbeit, können dann nicht mehr als Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Sinne dieser Prüfungs- und Studienordnung erbracht werden.“
- d) In Abs. 3 werden die Wörter „die Masterprüfung“ durch die Wörter „eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung“ ersetzt.

14. Im § 20 wird Abs. 3 aufgehoben.

15. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Studienverlaufsplan“ durch die Angabe „(weggefallen)“ ersetzt.
- b) Die Sätze 1 bis 3 werden aufgehoben.

16. § 24 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Die in Satz 2 enthaltenen Verweise werden folgt geändert:

aa) Der bisherige Verweis auf Abs. 1 wird durch einen Verweis auf Abs. 1 Nummer 1 ersetzt.

bb) Der bisherige Verweis auf Abs. 2 wird durch einen Verweis auf Abs. 1 Nummer 2 ersetzt.

b) Satz 7 wird aufgehoben.

17. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26 Aufbau, Inhalt und Umfang des Masterstudiengangs

Der Masterstudiengang beinhaltet folgende Modulgruppen und Module:

1. In der Modulgruppe Lernumwelten ist ein Basismodul zu absolvieren:

Modulbezeichnung	P/WP	Modulprüfung	ECTS
Lernumwelten: Basismodul A	WP	mündliche Prüfung	15
Lernumwelten: Basismodul B	WP	Schriftliche Hausarbeit	15

2. In der Modulgruppe Psychologie des Lernens, Lehrens und der Entwicklung ist ein Basismodul zu absolvieren:

Modulbezeichnung	P/WP	Modulprüfung	ECTS
Psychologie des Lernens, Lehrens und der Entwicklung Basismodul A	WP	schriftliche Prüfung	15
Psychologie des Lernens, Lehrens und der Entwicklung Basismodul B	WP	schriftliche Prüfung	15
Psychologie des Lernens, Lehrens und der Entwicklung Basismodul C	WP	mündliche Prüfung	15

3. In den Forschungsmethoden ist ein Pflichtmodul zu absolvieren:

Modulbezeichnung	P/WP	Modulprüfung	ECTS
Forschungsmethoden: Basismodul	P	mündliche Prüfung	15

4. In der Modulgruppe Bildungssoziologie sind zwei Wahlpflichtmodule zu absolvieren:

Modulbezeichnung	P/WP	Modulprüfung	ECTS
MASOZ-MES1 Research Design	WP	Klausur (60 Minuten)	6

MASOZ-BAU1: Bildung und Arbeit im Lebensverlauf	WP	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Portfolio (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten)	12
MASOZ-BAU2: Ungleichheit und Sozialstruktur	WP	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Portfolio (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten)	12
MASOZ-BAU3: Aktuelle Befunde zu Bildung, Arbeitsmarkt, Ungleichheit	WP	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Portfolio (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten)	12
MASOZ-MI1: Fortgeschrittene Themen der Migrationssoziologie	WP	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Portfolio (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten)	12
MASOZ-MI2: Ethnische Ungleichheit	WP	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Portfolio (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten)	12
MASOZ-MI3: Aktuelle Befunde der Migrations- und Integrationsforschung	WP	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Portfolio (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten)	12

5. ¹In der Modulgruppe Vertiefung sind zwei Module zu absolvieren. ²Die Module sind so zu wählen, dass in dieser Modulgruppe mindestens 27 ECTS erreicht werden:

Modulbezeichnung	P/WP	Modulprüfung	ECTS
Lernumwelten: Vertiefungsmodul	WP	schriftliche Hausarbeit	15
Forschungsmethoden: Vertiefungsmodul	WP	mündliche Prüfung	15

MASOZ-BAU1: Bildung und Arbeit im Lebensverlauf	WP	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Portfolio (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten)	12
MASOZ-BAU2: Ungleichheit und Sozialstruktur	WP	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Portfolio (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten)	12
MASOZ-BAU3: Aktuelle Befunde zu Bildung, Arbeitsmarkt, Ungleichheit	WP	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Portfolio (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten)	12
MASOZ-MI1: Fortgeschrittene Themen der Migrationssoziologie	WP	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Portfolio (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten)	12
MASOZ-MI2: Ethnische Ungleichheit	WP	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Portfolio (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten)	12
MASOZ-MI3: Aktuelle Befunde der Migrations- und Integrationsforschung	WP	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Portfolio (3 Monate) oder Klausur (120 Minuten)	12
Wählbar ist ferner eines der beiden folgenden Module:			
Psychologie des Lernens, Lehrens und der Entwicklung: Vertiefungsmodul A	WP	mündliche Prüfung	15
Psychologie des Lernens, Lehrens und der Entwicklung: Vertiefungsmodul B	WP	mündliche Prüfung	15

6. Modul Masterarbeit

Modulbezeichnung	P/WP	Modulprüfung	ECTS
Masterarbeit	P	Masterarbeit	30

18. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Der Ausgabebetrag ist aktenkundig zu machen.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu den Sätzen 3 bis 5.

cc) Der bisherige Satz 5 wird aufgehoben.

§ 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2018 in Kraft.

(2) ¹Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung bereits das Modul ‚Bildungssoziologie: Basismodul‘ erbracht haben und ferner in der Modulgruppe Vertiefung Soziologie wählen, absolvieren das Modul ‚Bildungssoziologie: Vertiefungsmodul‘ gemäß den bisher geltenden Bestimmungen. ²Im Übrigen bleiben gemäß bisher geltender Prüfungs- und Studienordnung bereits absolvierte Module und nach Maßgabe des Modulhandbuchs in Teilen absolvierte Module von dieser Änderungssatzung unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 4. Juli 2018 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 13. August 2018.

Bamberg, 13. August 2018
I. V.

gez.

Prof. Dr. phil. Frithjof Grell
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 13. August 2018 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. August 2018.